

Kanton Basel-Landschaft
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Liestal 28.3.25

Geschätzte Tierhalterinnen und Tierhalter von Rindern, Schafen, Ziegen sowie Neuweltkameliden

Offiziell endet am 31. März 2025 die sogenannte «vektorfreie Periode». Vektorfrei bedeutet, dass in den Wintermonaten die die Blauzungenkrankheit übertragenden Mücken, die Gnitzen, weniger stark oder gar nicht aktiv sind und daher das Ansteckungsrisiko erheblich geringer ist. Mit steigenden Temperaturen ist damit zu rechnen, dass auch die Blauzungenkrankheit wieder auftritt. Wir möchten Sie daher von Seiten Veterinärdienst über wichtige Punkte bezüglich der Blauzungenkrankheit im Kanton Basel-Landschaft informieren.

Dringende Impfpflicht

Eine Impfung gegen die zirkulierenden Serotypen der Blauzungenkrankheit ist möglich und wird von den Veterinärdiensten dringend empfohlen. Erfahrungen in anderen betroffenen Ländern haben gezeigt, dass bei der Blauzungenkrankheit im zweiten Jahr des Auftretens die Tiere noch schwerer erkranken und auch Todesfälle zunehmen können. Die Impfung ist die einzige Massnahme, mit der die Tiere vor einer schweren Erkrankung geschützt und massive, langfristige wirtschaftliche Schäden vermieden werden können.

Informationen zur Impfung erhalten Sie bei Ihrem Bestandestierarzt. Weitere Details zur Impfung entnehmen Sie zudem dem angehängten Merkblatt des Bundes.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit. Rückwirkend können an Tierhaltende pro geimpftes Tier finanzielle Beiträge ausbezahlt werden. Die Modalitäten für die finanzielle Unterstützung stehen noch nicht im Detail fest. Es empfiehlt sich, die Impfungen gut zu dokumentieren (Behandlungsjournal) und die Tierarztrechnungen aufzubewahren. Sobald das genaue Vorgehen bekannt ist, werden wir Sie wieder informieren.

Vorgehen beim Verdacht auf Blauzungenkrankheit

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihre Tiere an der Blauzungenkrankheit erkrankt sind, sind Sie gemäss Art. 61 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verpflichtet, dies Ihrem Bestandestierarzt zu melden, welcher den Verdacht mittels einer Blutprobe abklären wird. Die Untersuchung auf Blauzungenkrankheit ist auch wichtig, damit stets ein Überblick über die zirkulierenden Serotypen besteht. Zur Zeit kommen in der Schweiz zwei verschiedene Serotypen vor, BTV-3 und BTV-8. Im Verdachtsfall und bis bekannt ist, um welchen Serotypen es sich handelt (in der Regel 2-3 Tage), **dürfen Sie Ihre Tiere nicht verstellen**.

Wenn sich der Verdacht bestätigt

Der Veterinärdienst Schweiz hat das schweizweit einheitliche Vorgehen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in der Schweiz ab 2025 festgelegt. Die Zielsetzungen und die damit verbundenen Massnahmen sind vom Serotyp sowie weiteren Faktoren abhängig.

Aufgrund der weiten Verbreitung von BTV-3 und BTV-8 werden ab diesem Jahr bei Feststellung einer dieser Serotypen **keine Sperrmassnahmen** mehr über den Tierverkehr verhängt. Klinisch kranke Tiere dürfen jedoch generell nicht verstellt werden. Zudem werden die Impfung gegen den im Bestand zirkulierenden Serotyp sowie die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls dringend empfohlen.

Entschädigung für Tierverluste aufgrund Blauzungenkrankheit

Tiere, welche aufgrund der Blauzungenkrankheit sterben oder eingeschläfert werden müssen, werden durch die Tierseuchenkasse entschädigt. Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein labordiagnostischer Nachweis der Blauzungenkrankheit **beim entsprechenden Tier**. Kann ein Tier ausnahmsweise nicht

untersucht werden, wird ein tierärztliches Zeugnis benötigt, welches den Krankheitsverlauf beschreibt sowie den Verdacht auf die Blauzungenkrankheit bestätigt. Zusätzlich wird ein aktueller labordiagnostischer Nachweis der Blauzungenkrankheit eines anderen Tieres im Bestand benötigt (nicht älter als zwei Monate, Probenahme nach dem 31. März 2025).

Die Kosten für die Untersuchung im Labor trägt die Tierseuchenkasse. Die Kosten für die Probenahme sowie ein allfälliges tierärztliches Zeugnis gehen zu Lasten des Tierhalters.

Anträge zur Entschädigung können mittels Formular «Schatzungs- und Abrechnungsformular Entschädigung Tierverlust» schriftlich per Post oder per E-Mail an veterinaerdienst@bl.ch eingereicht werden. Bitte füllen Sie pro Tier jeweils ein Formular aus.

Aktueller Stand bezüglich bereits beantragter Entschädigungen

Wir haben Ihnen in einer Mitteilung vom Dezember eine Auszahlung bis Ende Februar 2025 in Aussicht gestellt. Leider konnten wir dieses Ziel aufgrund der hohen Zahl der Anträge nicht einhalten. Die Anträge werden jedoch laufend bearbeitet und die Auszahlungen getätigt. Wir bitten diejenigen, welche noch keinen Bescheid erhalten haben, nochmals um etwas Geduld.

Was können Tierhaltende sonst tun

Tiere vollständig vor Mücken zu schützen, ist kaum möglich. Folgende Massnahmen können aber helfen, die Anzahl der Mücken in der Umgebung zu reduzieren und somit die Gefahr zu senken, dass die Tiere infiziert werden:

- chemische Insektenabwehrmittel (Repellentien) bei Tieren einsetzen
- Stallhaltung der Tiere während der Dämmerung
- Stehendes Wasser entfernen, da dies ein idealer Brutplatz für Mücken ist.
- Einstreu und Mist mindestens 1x pro Woche entfernen

Vertiefte Informationen erhalten Sie in den [Technische Weisungen über den Schutz von Tieren vor Vektoren der Blauzungenkrankheit und der epizootischen hämorrhagischen Krankheit](#).

Beratung betreffend Anbringen von Mückenschutznetzen sowie Umgang mit Mist und Gülle erhalten Sie zudem beim Ebenrain-Zentrum.

Weitere Informationen

Eine Übersicht zur aktuellen Seuchensituation und weitere Informationen zur Krankheit finden Sie jederzeit auf der [Homepage](#) des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Auf unserer [Homepage](#) haben wir ebenfalls die wichtigsten Informationen zur Blauzungenkrankheit aufgeschaltet.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne per Mail an veterinaerdienst@bl.ch oder auch telefonisch unter 061 552 20 00 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marie-Louise Bienfait

Kantonstierärztin

Gräubernstrasse 12

4410 Liestal

T 061 552 20 00

veterinaerdienst@bl.ch

www.bl.ch

www.bl.ch/social-media